



## **Satzung**



### **der Stadt Lorsch über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen**

---

---

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des Gemeindeverfassungsrechtes:

§§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23.05.1973 (GVBl. I. S. 161)

2. des Straßenrechtes:

§§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. 5. 457), Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (2. AVHStrG) vom 01.12.1964 (GVBl. I. S. 204)

wird durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30. Mai 1974 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Plätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen.

## **§ 2**

### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Plätze und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Lorsch. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Für Umzüge, Prozessionen, Versammlungen im Freien und ähnliche Veranstaltungen dürfen Erlaubnisse nach Abs. 1 nur im Einvernehmen mit der Polizei erteilt werden. Sind verkehrsregelnde Maßnahmen notwendig, so ist das Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde herzustellen.

### **§ 3**

#### **Sonstige Benutzung**

- (1) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 des Hessischen Straßengesetzes unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.
- (3) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Stadt Lorsch genehmigt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2.

### **§ 4**

#### **Erlaubnis Antrag**

Erlaubnis Anträge sind mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Lorsch zu stellen. Die Stadt Lorsch kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### **§ 5**

#### **Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## **§ 6**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
4. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 5 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 50 cm in den Gehweg hineinragen

## **§ 7**

### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Nach § 6 Nr. 5 und 4 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## **§ 8**

### **Kaution**

- (1) Ist zu befürchten, daß bei der Ausübung eines Sondernutzungsrechts, wie beispielsweise Baustoffablagerung, Aufstellung eines Baugerüsts usw., am Straßenbelag des öffentlichen Straßengeländes ein Schaden entstehen kann, ist von dem Antragsteller bzw. Erlaubnisnehmer die Hinterlegung einer Kautions zu verlangen.
- (2) Die Höhe der Kautions ist von Fall zu Fall je nach Art der Sondernutzung und des evtl. entstehenden Schadens festzusetzen.

### **§ 9**

#### **Beschaffenheit der Einrichtung**

Einrichtungen, die dem Feilbieten von Nahrungs- und Genußmittel auf Gemeindestraßen dienen, wie Bänke, Stellagen oder Warenstände, müssen so beschaffen sein, daß eine Verunreinigung der ausgestellten Waren ausgeschlossen wird.

Tiere müssen von jedem Einfluß auf die ausgestellten Waren abgehalten werden.

### **§ 10**

#### **Entfernung der Einrichtung**

- (1) Eine auf Grund der Ausübung einer Sondernutzung bestehende Einrichtung im Straßenraum ist vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr (Fußgänger, Kraftfahrer, Radfahrer usw.) besteht.
- 2) Nach Erlöschen einer Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder nach Widerruf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung ist vom Erlaubnisnehmer der frühere Zustand wieder herzustellen.

### **§ 11**

#### **Ordnungswidrigkeit**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I. S. 431) findet hierbei Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Lorsch (§ 5 Abs. 2 HGO).

## **§ 12**

### **Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Pfennigbeträge, so wird auf halbe oder volle Markbeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für jede Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 DM erhoben. Erfordert die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einen das übliche Maß übersteigenden Verwaltungsaufwand, so kann die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des übersteigenden Verwaltungsaufwandes erhöht werden. Die Gebühr darf jedoch den Betrag von 20,00 DM nicht übersteigen.

## **§ 13**

### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 14**

### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden im Sondernutzungsbescheid festgesetzt. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen, für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 01. Februar des Jahres.

## **§ 15**

### **Beitreibung**

Im Falle des Zahlungsverzuges erfolgt die Beitreibung der Veranstaltungen und der Sondernutzungsgebühren nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hess.VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151).

## **§ 16**

### **Gebührenerstattung und -erlaß**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Lorsch eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- 5) Der Magistrat kann Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

## **§ 17**

### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lorsch, den 31. Mai 1974

Der Magistrat:  
gez. Keck  
Erster Stadtrat